

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Finanzen
Berthold Rein, Telefon: 204-1220
Gesch. Z.: 20/903-02/1(2012)

Vorlage 812/2011
Datum 15.02.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im:

Betreff: Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2012

Bezug: Vorlagen 800/2011 bis 814/2011 zum Haushaltsplan 2012

Anlagen: 1 Bezeichnung: Haushaltssatzung 2012

Beschlussantrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wird mit den Planansätzen, die sich aus der Änderungsliste der Verwaltung (Berichtsvorlage 810/2011) sowie den Beschlüssen des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Festsetzung der Haushaltssatzung zum Haushaltsausgleich 2012.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 wurde am 15.12.2011 im Gemeinderat eingebracht.

Mit Berichtsvorlage 810/2011 legte die Verwaltung die Listen mit den seit der Aufstellung des Satzungsentwurfs eingetretenen bzw. absehbaren Änderungen vor. Die entsprechenden Ansätze im Haushaltsplanentwurf werden damit geändert.

Die Anträge der Gemeinderatsfraktionen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2012 sind in den Beschlussvorlagen 811/2010 dargestellt. Diese drei Vorlagen enthalten die wesentlichen Zahlengrundlagen für die Beratungen.

Die endgültigen Beträge der §§ 1 – 3 der Haushaltssatzung 2012 verändern sich gegebenenfalls durch die Beschlüsse des Gemeinderats über die Fraktionsanträge.

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 698, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 09. November 2010, GBl. S. 793, 962 sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie §§ 1 und 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), hat der Gemeinderat am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	239.614.090 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	209.209.930 EUR
im Vermögenshaushalt	27.903.580 EUR
in Sonderrechnungen	2.500.580 EUR
2. dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 EUR
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	2.950.000 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

§ 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister